Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/6/16 3Bkd1/97, 4Bkd4/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1997

Norm

DSt 1990 §1

Rechtssatz

Der vom Erblasser als Testamentsvollstrecker eingesetzte Disziplinarbeschuldigte ist diesem gegenüber über den Tod hinaus zur Treue (= Überwachung der Erfüllung des letzten Willens) verpflichtet; er kann einen Vergleichsversuch zwischen den Erbberechtigten vornehmen, hat sich aber bei dessen Scheitern jeglicher Tätigkeit für einen der Streitteile zu enthalten.

Entscheidungstexte

- 3 Bkd 1/97
  Entscheidungstext OGH 16.06.1997 3 Bkd 1/97
- 4 Bkd 4/07
  Entscheidungstext OGH 04.02.2008 4 Bkd 4/07
  Vgl; Beisatz: Aus der Funktion als Testamentsvollstrecker ist eine Ermächtigung zum Verkauf oder zur Verwertung von Nachlassgegenständen nicht abzuleiten. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0109297

Dokumentnummer

JJR_19970616_OGH0002_003BKD00001_9700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at